



Nr. 873

Stans, 06. Dezember 2011

Gesundheits- und Sozialdirektion. Gesetzgebung. Teilrevision zur Vollziehungsverordnung zum Sozialhilfegesetz betreffend die Leistungen von Investitionsbeiträgen an Heime (Sozialhilfeverordnung 2). Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.

Per 1. Januar 2011 wurde das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung in Kraft gesetzt. Die neue Pflegefinanzierung regelt die Aufteilung der Pflegekosten und deren Übernahme durch die Krankenversicherer, durch die versicherten Personen und die Kantone.

2.

Gemäss § 13 der Vollziehungsverordnung vom 28. Mai 1991 zum Sozialhilfegesetz betreffend die Leistungen von Investitionsbeiträgen an Heime (Sozialhilfeverordnung 2; NG 761.12) erhalten Heime für Betagte, die zu den ordentlichen Grundleistungen zusätzliche Hilfeleistungen zugunsten von pflegebedürftigen Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern erbringen, zur Entlastung der Betriebsrechnung bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen. § 14 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung 2 legt fest, dass diese bedingt rückzahlbaren, zinslosen Darlehen jedoch erst ab zusätzlich in Rechnung gestellten Hilfeleistungen von monatlich mindestens 600.00 Franken gewährt werden.

3.

Laut § 15 der Sozialhilfeverordnung 2 beruht der monatliche Mindestbetrag auf dem Landesindex der Konsumentenpreise. Verändert sich dieser Index, erfolgt eine Anpassung des monatlichen Mindestbetrages. Gemäss Kreisschreiben Nr. 87 vom 3. Dezember 2010 der Finanzverwaltung an die Pflegeheime und Altersheime im Kanton Nidwalden beträgt der indexierte Mindestbeitrag für das Jahr 2011 810.00 Franken pro Monat.

4.

Mit Schreiben vom 12. Februar 2011 ersucht die Altersstiftung Ennetbürgen die Gesundheits- und Sozialdirektion um eine Anpassung der Berechnung der bedingt rückzahlbaren, zinslosen Darlehen gemäss den Systemänderungen im Zusammenhang mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung. Begründet wurde der Antrag damit, dass gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) neu insgesamt 12 Pflegestufen zur Verfügung stünden, während bisher nur die Stufen nach BESA relevant gewesen seien. Der Kanton Nidwalden habe bisher nur 5 Stufen, nämlich die Stufen I, I, III, IVa und IVb. Die Pflege- taxte für die unterste Pflegebedarfsstufe betrage im Jahr 2011 13.00 Franken pro Tag bzw. 390.00 Franken pro Monat. Diese Pflegebedarfsstufe werde somit für die Berechnung der Pflagetage gemäss Sozialhilfeverordnung 2 nicht mehr berücksichtigt.

Erwägungen

1.

Den Alters- und Pflegeheimen von Hergiswil, Stans und Beckenried wurden in der Vergangenheit einmalige Investitionsbeiträge an die Kosten der Errichtung oder Erweiterung von Pflegeabteilungen gewährt. An Heime für Betagte, die zusätzlich zu den Pensions- und Betreuungskosten Pflegeleistungen erbringen, wurden hingegen nur bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen ausgerichtet. Die Darlehensbemessung richtet sich dabei nach der Zahl der Pflgetage des Vorjahres.

2.

Gemäss Art. 62 des Gesetzes vom 29. Januar 1997 über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; NG 761.1) gewährt der Kanton bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen an diejenigen Altersheime, die zusätzlich zu den ordentlichen Grundleistungen auch Pflegeleistungen erbringen. Die Darlehensberechnung erfolgte auf der Basis der im Jahr 2007 erbrachten Pflegeleistungen. Die errechneten Darlehen wurden hierauf 2008 an die Altersheime ausbezahlt.

Diese Darlehen werden durch den Kanton in jährlichen Raten abgeschrieben. Auf der Seite der Heime fliesst die Amortisation der Darlehen als Abschreibungsbeitrag in die Erfolgsrechnung.

Der Abschreibungsbeitrag wird infolge der wechselnden Pflegeleistungen durch die Gesundheits- und Sozialdirektion jährlich überprüft. Eine Zunahme der beanspruchten Pflegebetten erfordert ein zusätzliches Darlehen, während eine Abnahme der beanspruchten Pflegebetten – beispielsweise wegen einer Belegung dieses Bettes durch eine betagte, nicht pflegebedürftige Person – eine anteilmässige Rückzahlung der Darlehen durch die Heime zur Folge hat.

3.

Mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung erreichen die tieferen Pflegebedarfsstufen den Mindestbetrag gemäss Sozialhilfeverordnung 2 von 810.00 Franken pro Monat nicht mehr. Damit erhalten Heime keine Darlehen, die Bewohnerinnen und Bewohner in tiefen Pflegebedarfsstufen betreuen.

4.

Mit der Finanzierung der Pflegeleistungen vor dem Jahr 2011 erreichten alle Bewohnerinnen und Bewohner den Mindestbetrag, womit die Heime für Betagte die bedingt rückzahlbaren, zinslosen Darlehen für alle belegten Pflegebetten erhielten.

5.

Im Zuge der diversen Anpassungen im Zusammenhang mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung wurde die Anpassung des Abs. 2 von § 14 der Sozialhilfeverordnung 2 ausser Acht gelassen und soll hiermit nachgeholt werden.

6.

Abs. 2 des § 14 der Sozialhilfeverordnung 2 wird folgendermassen geändert:

Darlehen an die Heime werden für Heimbewohnerinnen und -bewohner mit Wohnsitz in Nidwalden gewährt, die mindestens in die unterste Pflegebedarfsstufe gemäss Art. 7a Abs. 3 lit. a der Krankenpflegeversicherung (KLV) eingestuft sind.

Mit dieser Formulierung soll die ursprüngliche Zielsetzung, wonach alle berechtigten Pflgetage ein bedingt rückzahlbares, zinsloses Darlehen erhalten, auch mit der neuen Pflegefinanzierung gewährleistet werden können.

7.

§ 15 der Sozialhilfeverordnung 2 wird aufgehoben, da es keine Anpassung betreffend Konsumentenindex mehr braucht. Denn neu spielt für die Berechnung der berechtigten Pflorgetaxe gemäss § 16 der Sozialhilfeverordnung 2 die Höhe der Pflorgetaxe keine Rolle mehr. Vielmehr ist ausschlaggebend, ob eine Heimbewohnerin oder ein Heimbewohner in eine Pflegebedarfsstufe eingeteilt ist.

8.

Die Änderungen der §§ 14 und 15 der Sozialhilfeverordnung 2 haben im Vergleich zu den Vorjahren keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton Nidwalden.

9.

Aus Zeitgründen sowie der nicht systemrelevanten und relativ kleinen Anpassung wird auf eine Vernehmlassung verzichtet. Die Sozialhilfeverordnung 2 soll rückwirkend auf den 01. Januar 2012 in Kraft treten, damit keine Ungleichbehandlungen im Zuge der Neuordnung der Pflegefinanzierung stattfinden.

Beschluss

1. Die Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Sozialhilfegesetz betreffend die Leistungen von Investitionsbeiträgen an Heime (Sozialhilfeverordnung 2) wird zuhanden des Landrates verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision der Sozialhilfeverordnung 2 zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (FiKo) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- CURAVIVA Nidwalden, Frau Ruth Garcia, Käppelimmattstr. 11, 6052 Hergiswil
- Gesundheits- und Sozialdirektion
- Landratssekretariat
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion (2)

NWGSD.87



REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber